



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 1 – 15. Jahrgang – Potsdam, 14. Januar 2005

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Vergütungsordnung für die Prüfungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 1994 vom 15. Dezember 2004 (2223-I.1)	2
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Februar 1992 vom 23. Dezember 2004 (1441-I.23)	2
Bekanntmachungen	
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen	3
Personalnachrichten	
Ernennungen	4
Ausschreibungen	4
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Ein Telefaxsendebericht beweist nicht den Eingang des Schriftstückes bei dem Empfänger, sondern nur die Versendung (§§ 79 Abs. 3 Satz 1, 46 Abs. 1 OWiG, 341 Abs. 1, 45 StPO). Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 26. Mai 2004 – 1 Ss (OWi) 88 B/04 –	6

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Vergütungsordnung für die Prüfungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 1994
Vom 15. Dezember 2004
(2223-I.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Februar 1994 (JMBl. S. 22), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 2002 (JMBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

I.

1. Im Gliederungspunkt I.2. wird Satz 2 aufgehoben.
2. An den Gliederungspunkt I.4. wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Durch die Prüfervergütungen nach II.1. und 2. sind neben den allgemeinen Aufwendungen auch die mit der Prüfertätigkeit verbundenen Nebenkosten (Porti, Fahrtkosten für notwendige Beratungen) abgegolten.“
3. Im Gliederungspunkt II.1. werden nach dem Wort „Staatsprüfung“ ein Komma und die Wörter „staatliche Pflichtfachprüfung“ angefügt.
4. Im Gliederungspunkt II.1.2 wird die Angabe „11 EUR“ durch die Angabe „16 EUR“ ersetzt.
5. Der Gliederungspunkt II.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 für jede Begutachtung einer schriftlichen Arbeit im Widerspruchsverfahren 16 EUR“.
6. Der Gliederungspunkt II.1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung als Beisitzer je Prüfungsteilnehmer 21 EUR“.
7. An den Gliederungspunkt II.1.4 wird folgende Nummer 1.5 angefügt:

„1.5 für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung als Vorsitzender 27 EUR“.
8. Im Gliederungspunkt II.2.2 wird die Angabe „12 EUR“ durch die Angabe „16 EUR“ ersetzt.
9. Der Gliederungspunkt II.2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 für jede Begutachtung einer schriftlichen Arbeit im Widerspruchsverfahren 16 EUR“.

10. Der Gliederungspunkt II.2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung als Beisitzer 21 EUR“.

11. An den Gliederungspunkt II.2.4 wird folgende Nummer 2.5 angefügt:

„2.5 für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung als Vorsitzender 27 EUR“.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 15. Dezember 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. Februar 1992
Vom 23. Dezember 2004
(1441-I.23)

Die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) vom 12. Februar 1992 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. September 2001 (JMBl. S. 199), wird wie folgt geändert.

I.

Aus Anlass des Anhörungsrügesgesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) wird die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2002 – wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender neuer Buchstabe i eingefügt:

„durch die Einreichung einer Rügeschrift von der durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Partei die Fortführung des Prozesses nach § 152a VwGO begehrt wird.“

2. In Anlage 14 werden in der Erläuterung zu Abschnitt F Buchstabe b nach den Wörtern „Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts“ ein Komma und die Wörter „Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO“ eingefügt.
3. In Anlage 16 wird nach dem Einzelsachgebiet 313 ein neues Sachgebiet „314 Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.

II.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie sind im Sonderdruck (Stand: 1. Januar 2002) zu vermerken.

Potsdam, den 23. Dezember 2004

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Günter Reitz

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2005)

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2005 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Rechtsprechung*

Strafrecht

Ein Telefaxsendebericht beweist nicht den Eingang des Schriftstückes bei dem Empfänger, sondern nur die Versendung (§§ 79 Abs. 3 Satz 1, 46 Abs. 1 OWiG, 341 Abs. 1, 45 StPO).

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,
Beschluss vom 26. Mai 2004 – 1 Ss (OWi) 88 B/04 –

Gründe:

...

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

1. Zwar ist die Rechtsmitteleinlegungsschrift nicht innerhalb der Wochenfrist der §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 341 Abs. 1 StPO bei dem Instanzgericht als demjenigen Gericht, dessen Urteil angefochten worden ist, eingegangen. Diese Frist wurde vorliegend mit der am 16. Dezember 2003 in Anwesenheit der Betroffenen erfolgten Verkündung des Urteils in Lauf gesetzt; sie endete mit Ablauf des 23. Dezember 2003, so dass die Rechtsbeschwerde bis zu diesem Tag in den Geschäftsbereich des Amtsgerichts hätte gelangen müssen. Gerade hieran fehlt es aber. Aus dem Inhalt der von der Betroffenen insoweit vorgelegten Unterlagen ergibt sich zu dem gerade nicht mit hinreichender Sicherheit, dass die Rechtsbeschwerde tatsächlich am 23. Dezember 2003 bei dem Amtsgericht Nauen eingelegt worden ist. In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist allerdings allgemein anerkannt, dass ein Rechtsmittel fristwährend auch durch Telefax eingelegt und begründet werden kann (BVerfG NJW 1996, 2857; NJW RR 1995, 441 f.; BGH NJW 1988, 2788; NJW 1992, 244; NJW 1994, 2079; Senatsbeschluss vom 31. Juli 1998 – 1 Ss (OWi) 60 B/98 –). Eingegangen ist eine solche per Telefax übermittelte Rechtsmittelschrift allerdings erst dann, wenn sie im Telefax-Empfangsgerät des für den Empfang zuständigen Gerichts – in der Regel vollständig – ausgedruckt wird, d. h. in die Verfügungsgewalt des Gerichts gelangt ist, so dass die Möglichkeit der Kenntnis-

nahme seines Inhalts besteht (BGH NJW 1987, 2586; NJW 1994, 2097; Senat a. a. O. m. w. N.). Hiervon kann fallbezogen noch nicht deshalb ausgegangen werden, weil der von dem Verteidiger der Betroffenen vorgelegte und bei den Verfahrensakten befindliche Telefax-Sendebericht lediglich belegt, dass die Rechtsmittelschrift am 23. Dezember 2003 um 17:14 Uhr auf den Weg zum Amtsgericht gebracht worden ist. Soweit der Sendebereich vom 23. Dezember 2003 die Telefaxnummer des Amtsgerichts Nauen (+49 3321 455347), die Anzahl der Seiten (1) und den Vermerk „Ergebnis ok“ ausweist, wird hierdurch nur die Herstellung der **Verbindung** zwischen dem Sende- und dem Empfangsgerät, nicht jedoch auch eine gelungene **Übermittlung** der Daten und das Ausbleiben von Störungen nachgewiesen (vgl. OLG München NJW 1993, 2447; Kammergericht NJW 1994, 3172; OLG Köln NJW 1989, 594; OLG Düsseldorf JMBl. NW 1995, 152 f.). An dieser Rechtslage hat sich auch seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I, 1206 f.) – ab 1. Juli 2002 – nichts geändert; im Falle von technischen Fehlern des Übertragungsvorganges einer Telekopie und dadurch bedingter Fristversäumung kommt allenfalls Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung in Betracht (vgl. hierzu etwa Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 44 Rz. 17; Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 233 Rz. 23 „Telefax“). Damit steht aufgrund des Inhalts der Verfahrensakte allein fest, dass die Betroffene erst am 29. Dezember 2003 Rechtsbeschwerde gegen die angegriffene Entscheidung eingelegt hat; der entsprechende, vom 23. Dezember 2003 datierende, Originalschriftsatz ihres Verteidigers enthält nämlich einen entsprechenden Eingangsstempel des Amtsgerichts.

Der Betroffenen ist aber antragsgemäß auf ihre Kosten (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 7 StPO) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Fristen der §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 341 Abs. 1 StPO zu gewähren, weil sie, wie sie mit fristgerecht (vgl. §§ 46 Abs. 1 OWiG, 45 Abs. 1 Satz 1 StPO) eingegangenem Gesuch vom 17. März 2004 dargelegt und glaubhaft gemacht (vgl. §§ 46 Abs. 1 OWiG, 45 Abs. 2 Satz 1 StPO) hat, unverschuldet gehindert war, die Frist einzuhalten. Die Rechtsmittelführerin durfte vorliegend jedenfalls darauf vertrauen, dass ihr Verteidiger rechtzeitig Rechtsbeschwerde gegen das instanzgerichtliche Urteil vom 16. Dezember 2003 einlegen würde. Die Fristeinhaltung zu überwachen war sie ihrerseits nicht verpflichtet.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.